

**Satzung**  
**über die öffentliche Trinkwasserversorgung der Grundstücke, den Anschluss an die**  
**öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und deren Benutzung in der amtsfreien**  
**Gemeinde Kolkwitz**  
**(Trinkwassersatzung)**  
**vom 05.11.1996**

Auf der Grundlage der „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ vom 15.10.1993 und der darin geregelten §§ 3, 5, 14, 15 und 75 des Artikel 1 „Gemeindeordnung für das Land Brandenburg“, GVBl. I S. 397 ff, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 05.11.1996 die folgende Trinkwassersatzung erlassen:

**§1**  
**Aufgabe und Übertragung**

- (1) Der Gemeinde Kolkwitz obliegt in ihrem Gebiet die Versorgung der Einwohner, der gewerblichen Betriebe, der Industriebetriebe und der öffentlichen Einrichtungen mit Trinkwasser.
- (2) Die Gemeinde Kolkwitz bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRA 0326. In dieser Gesellschaft ist die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Beteiligungs-KG und in dieser wiederum die Gemeinde Kolkwitz Kommanditist. Die Gemeinde Kolkwitz hat mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG einen Betriebsvertrag vom 22.09.1994 geschlossen.
- (3) Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage:
  - dieser Satzung und
  - der „Vertragsbedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden im Versorgungsgebiet der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (Vertragsbedingungen).“

Die Vertragsbedingungen bestehen aus:

- den „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (Allgemeine Bedingungen)“ entsprechend der §§ 2-34 der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, (BGBl. I S.750, 1067 GVBl. S. 1333),
- den „Ergänzenden Bedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (Ergänzende Bedingungen)
- den „Weiteren technischen Anschlussbedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG gemäß § 17 AVBWasserV (Technische Anschlussbedingungen)

**§ 2**  
**Begriffe**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung und damit abweichend von der katastertechnischen Definition jeder zusammenhängende bebaute oder unbebaute Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Diese selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten sind mit Bezug auf § 14 und § 15 der Gemeindeordnung und nach den

Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss an und zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen berechtigt und verpflichtet.

- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind sowohl Grundstückseigentümer gemäß Grundbuch als auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Rechtsinhaber gelten als ein Grundstückseigentümer.
- (3) Der Wasserbedarf für den menschlichen Gebrauch im Sinne dieser Satzung ist der Bedarf für Trinken, Kochen, Geschirr spülen, Wäsche waschen, Toilette spülen, Körperpflege, Baden/ Duschen ausgenommen des Bedarfes für Gartenbewässerung und Tierhaltung. Über die Zuordnung des Wasserbedarfes für gewerbliche Zwecke zum Wasserbedarf für den menschlichen Gebrauch ist im Einzelfall zu entscheiden.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz liegenden Grundstücks kann den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser verlangen.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder ohne erhebliche Schwierigkeiten angeschlossen werden können.
- (3) Der Anschluss an eine Versorgungsleitung kann von der Gemeinde Kolkwitz versagt werden, wenn das Grundstück wegen der besonderen Lage oder aus technischen und betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden kann oder der Anschluss besondere Maßnahmen und nachweisbare Mehraufwendungen erfordert.
- (4) Die Versagungsgründe gemäß Abs. 2 und 3 entfallen, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden und nachgewiesenen erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Lieferung von Trinkwasser kann von der Gemeinde Kolkwitz abgelehnt, begrenzt oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig gemacht werden, soweit dies im Einzelfall aus schwerwiegenden betrieblichen Gründen insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Trinkwasserversorgungsanlagen durch einen Grundstückseigentümer erforderlich ist.
- (6) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Anordnungen der Gemeinde Kolkwitz auf Einschränkung der Trinkwasserentnahme Folge zu leisten.

#### **§4 Anschlusszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück, auf dem Wasser gemäß § 2 (3) verbraucht oder gebraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über eine Privatstraße oder einen Privatweg hat.
- (2) Werden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück weitere Gebäude errichtet, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, so sind diese Gebäude in der Regel getrennt anzuschließen.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftliche oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlagen aufgefordert worden ist, bei der Gemeinde Kolkwitz beantragt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann durch die Gemeinde Kolkwitz vom Anschluss befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des nicht zugemutet werden kann und er die Eigen- bzw. Einzeltrinkwasserversorgung gemäß DIN 2001 und der „Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung- TrinkwV)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1990; BGBl. I S. 2612, 1991 S. 227 nachgewiesen hat.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde Kolkwitz zu stellen.

#### **§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der Wasserbedarf gemäß § 2 (3) im Rahmen des Benutzungsrechts gemäß § 3 ausschließlich aus diesen Anlagen zu decken.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Benutzungszwang auf der Grundlage von § 3 AVBWasserV durch die Gemeinde Kolkwitz teilweise befreit werden, wenn dies nicht Gründen der Volksgesundheit entgegensteht oder die Trinkwasserversorgung nicht selbst von der uneingeschränkten Benutzung abhängt und wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 6 Grundstücksbenutzung bei Grundstückseigentümern, die nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gemeinde Kolkwitz Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, auch wenn er nicht an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen angeschlossen ist.

- (2) Sofern vor Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingung am 01.01.1994 auf Grundstücken vor Grundstückseigentümern ohne deren Antrag Trinkwasserversorgungsanlagen verlegt wurden, gilt für diese Bestandschutz, auch wenn der Grundstückseigentümer nicht an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen angeschlossen ist.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Trinkwasserversorgungsanlagen nur verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr zumutbar sind.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig entgegen dieser Satzung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 DM bis 5.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde Kolkwitz.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kolkwitz, den 05.11.1996

Andreas Petzold  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Fritz Handrow  
Bürgermeister